

Otto sein Recht auf Einsetzung eines Nachfolgers geltend machen würde. Das ist jedoch nicht der Fall. Auf Grund dieser Beobachtungen wird man sagen dürfen, daß Otto zwar den verstorbenen Kleriker eigenmächtig zum Pfarrer von Gmund bestellt hatte, jetzt aber auf die Einsetzung eines Nachfolgers verzichtete. Diese Haltung findet ihre Erklärung, wenn man annimmt, daß Otto das Eugenprivileg von 1150 respektiert und von weiteren Forderungen hinsichtlich des Präsentationsrechtes Abstand genommen hat.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich für Nr. 163 eine durch das Datum des Eugenprivilegs eingeeengte Datierung: 1150 November 21 — 1155 Juni 29. Folgerichtig wird man diesen Zeitraum für Brief Nr. 281 (s. oben) ausklammern müssen, da sein Inhalt unter diesen Voraussetzungen Gleichzeitigkeit mit Nr. 163 verbietet. So läßt sich die engere Datierung von Nr. 281 mit 1138—1150 Oktober angeben, da — wie jetzt gesagt werden kann — als Absender nur Abt Konrad I. in Betracht kommt, der das Eugenprivileg persönlich vom Papst erbeten hat und spätestens Ende Oktober / Anfang November 1150 die Reise nach Italien angetreten haben muß. Abschließend kann auch die Frage nach dem Empfänger dieses Briefes beantwortet werden. Die Bitte muß an eine Person gerichtet worden sein, von der Abt Konrad annehmen durfte, daß sie beim Bischof auch Gehör finden werde. Man wird daher an den König oder an den Vogt¹⁷³⁾ denken dürfen, die als Schutzherren Tegernsees nachdrücklicher als andere Persönlichkeiten die Rechte des Klosters vertreten konnten.

Die Untersuchungen über das Präsentationsrecht haben zeigen können, daß Abt Konrad I. wahrscheinlich schon bald nach der Wahl Ottos zum Bischof von Freising um die Sicherung alter Klosterrechte bemüht sein mußte. Der neue Bischof versuchte — und das wird wohl sein Hauptanliegen gewesen sein — die Pfarrkirchen des Klosters ohne Beteiligung des Abtes zu besetzen. Da Abt Konrad dem Widerstand entgegensetzte und auf seinem alten Recht beharrte, die Pfarrer der Tegernseer Parochialkirchen selbst auszuwählen, wird Bischof Otto dazu übergegangen sein, das Recht Tegernsees an diesen Kirchen (das *ius fundi*) generell zu bestreiten, so daß der ursprünglich wohl nur um die Art der Handhabung des Präsentationsrechtes geführte Streit schließlich in eine Auseinandersetzung um wertvolle Besitzrechte Tegernsees einmündete. Ob diese Verschärfung des Gegensatzes zwischen Bischof und Kloster vor oder

¹⁷³⁾ Die Ausübung der Vogtei durch Graf Heinrich II. v. Wolfratshausen hat anscheinend um 1150 noch nicht zu Beanstandungen seitens des Klosters geführt; vgl. unten S. 92 f.